

Konzept zum Schutz und der Förderung der Hochstamm-Obstbäume in der Gemeinde Gränichen

Ausgangslage:

Hochstamm-Obstbäume sind ein wichtiger Bestandteil der Landschaft in Gränichen. Sie haben eine wichtige ökologische und ästhetische Funktion, indem sie Lebensraum und Nahrung für Insekten und Vögel bieten und das Landschaftsbild bereichern.

Um die Bäume zu erhalten, müssen diese gepflegt (regelmässiger Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz) und das Obst geerntet werden. Diese Arbeiten sind sehr zeitintensiv. Zudem stellen die Obstbäume für eine maschinelle und rationelle Bewirtschaftung der Umgebung ein Hindernis dar.

Das Kernproblem ist die mangelnde Wirtschaftlichkeit. Der Erlös aus dem Obst deckt die Arbeitskosten bei weitem nicht – trotz der Beiträge für den ökologischen Ausgleich und aus den kantonalen Bewirtschaftungsverträgen.

Um einen weiteren Rückgang der Hochstammobstbäume zu verhindern, müssen sie strenger geschützt und gefördert werden.

Die Gemeinde Gränichen ist sich des Kapitals seiner Landschaft als Standortfaktor und Erholungsraum bewusst. Sie ist bereit, sich zusammen mit Bund und Kanton finanziell für die Erhaltung wichtiger Landschaftselemente wie zum Beispiel Hochstamm-Obstbäume einzusetzen.

Vorgehen / Konzept:

⇒ BNO-Artikel mit Schutzbestimmungen und Verweis auf Förderreglement

⇒ Förderreglement

Rahmenbedingungen:

- Pro Hochstamm-Obstbaum wird für die Pflege ein Betrag von Fr. 100.00.- alle drei Jahre ausbezahlt.
- Es werden auch ökologisch wertvolle Feldbäume (Eichen, Linden, Nussbäume, Ahorne, Vogelkirsche, u.a.) unterstützt. Für Feldbäume wird ein Betrag von Fr. 40.- alle drei Jahre ausbezahlt.
- Die Beiträge werden aufgrund eines Gesuchs an den Bewirtschafter ausbezahlt.
- Die Beiträge werden nicht nur an Landwirte sondern auch an weitere Bewirtschafter ausbezahlt.
- Die Gemeinde sorgt für stichprobenartige Kontrollen durch Fachleute.
- Absatzförderung: Die Gemeinde unterstützt die Verwertung des Obstes und die Vermarktung der Produkte. Beiträge werden aufgrund von Gesuchen, welche durch den Gemeinderat beurteilt werden, ausbezahlt (max. Fr. 5'000.- pro Gesuch).
- Der von der Gemeinde zur Förderung von Neu- und Ersatzpflanzungen, sowie an die Pflege von Hochstamm-Obstbäumen und zur Unterstützung der Verwertung und Vermarktung des Obstes ausbezahlte Betrag beträgt **maximal Fr. 20'000.-** pro Jahr.



BNO-Artikel bisher:

§ 28 Hochstammobstbestände

- ¹ Alle hochstämmigen Obstbäume ausserhalb der Bauzonen gelten als Schutzobjekte und sind zu erhalten bzw. zu fördern. Abgehende Bäume sind nach Möglichkeit zu ersetzen. Die Gemeinde kann Neu- und Ersatzpflanzungen sowie die Pflege unterstützen.

Vorschlag für neuen BNO-Artikel

§ 31. Hochstamm-Obstgärten

- ¹ Das Landschaftsbild wird wesentlich von hochstämmigen Obstbäumen mitgeprägt. Sie besitzen neben dem ästhetischen auch einen hohen ökologischen Wert. Die Gemeinde setzt sich deshalb für den Schutz und die Förderung der Hochstamm-Obstbäume ein.
- ² Die Hochstamm-Obstbäume im ganzen Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzone sind zu erhalten. Ist der Erhalt aufgrund von Bewirtschaftungseinschränkungen nicht zumutbar, ist ein Ersatz an einem anderen Ort innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmen. Als Ersatz werden auch ökologisch wertvolle Feldbäume wie Eichen, Linden, Nussbäume, Ahorne und Vogelkirsche anerkannt.
- ³ Alle hochstämmigen Obstbäume ausserhalb der Bauzonen gelten als Schutzobjekte und sind zu erhalten bzw. zu fördern. Abgehende Bäume sind nach Möglichkeit zu ersetzen.
- ⁴ Die Gemeinde beteiligt sich finanziell an Neu- und Ersatzpflanzungen sowie an der Pflege der Hochstamm-Obstbäume im ganzen Gemeindegebiet. Die Gemeinde unterstützt auch die Verwertung und die Vermarktung des Obstes und der Produkte. Der Gemeinderat erlässt ein entsprechendes Reglement, welches der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.